

An die
Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung Umwelt
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal



Antrag III.4. „Obstbäume“ auf Gewährung einer Förderung aus dem Klimaschutzprogramm Pullach

Persönliche Daten der antragstellenden Person

Name:	Vorname:
Unternehmen/Organisation:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ:	Telefon:
E-Mail:	Geburtsdatum:
Kontoinhabende Person, falls abweichend zur antragstellenden Person:	
IBAN:	
BIC:	Geldinstitut/Zweigstelle:

Hinweis: Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.
Bitte beachten Sie hierzu auch die Rückseite dieses Formulars.

Verwaltungsvermerke, nicht vom Antragsteller auszufüllen.
Angewiesener Betrag zur Auszahlung:

€

HHSt.	1.7911.9880
Sachl. und rechn. richtig	_____
Datum, Unterschrift	_____

Fördergegenstand

Art des Obstgehölzes _____
Sorte des Obstgehölzes _____
Anzahl geplanter Bäume: _____
Größe Grundstück [m²]: _____

Standort des Fördergegenstandes:

Straße: _____ in 82049 Pullach i. Isartal

Bestätigung

- ✓ Der antragstellenden Person sind die Richtlinien zur Bezuschussung bekannt und erkennt diese als verbindlich an.
- ✓ Die antragstellende Person hat das Datenschutz-Informationsblatt zur Erhebung von Daten beim Betroffenen erhalten.
- ✓ Die antragstellende Person versichert, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- ✓ Die antragstellende Person verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- ✓ Eintretene Änderungen nach Antragstellung sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen, sofern die Änderungen für die Zuschussgewährung von Belang sind.
- ✓ Der antragstellenden Person ist bekannt, dass fehlerhafte Angaben und fehlende Unterlagen, die nicht fristgemäß nachgereicht werden, zur sofortigen Aufhebung des Antrags führen.
- ✓ Der Maßnahmenbeginn darf erst nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Datenschutz: Information zur Erhebung von Daten beim Betroffenen (gemäß Art. 13 DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten im Rahmen des Klimaschutzprogrammes Pullach der Gemeinde Pullach i. Isartal.

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal
info@pullach.de
Telefon 089/ 744 744 - 0

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal
datenschutzbeauftragte@pullach.de
Telefon 089/ 744 744 - 0

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden erhoben, um...

- den Antrag bearbeiten zu können,
- den Bewilligungsbescheid erstellen zu können,
- die Fördermittel auszahlen zu können,
- bei erforderlichen Rückfragen eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a und e DSGVO in Verbindung mit der Richtlinie des Förderprogrammes der Gemeinde Pullach i. Isartal verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an den/die 1. Bürgermeister/-in oder in Vertretung an einen ihrer/seiner Stellvertreter, bei Bedarf an die Geschäftsleitung, an die Kämmerei und an die Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz der Gemeinde Pullach i. Isartal, um die unter a. genannten Zwecke zu erfüllen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland bzw. eine internationale Organisation zu übermitteln.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre erhobenen Daten werden nach Erteilung des Bewilligungsbescheides für zehn weitere Jahre gespeichert. Die Gemeinde Pullach i. Isartal orientiert sich bei der Speicherung personenbezogener Daten an den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplans (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis).

Betroffenenrechte – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung der Daten durch die Gemeinde Pullach i. Isartal durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nicht dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Gemeinde Pullach i. Isartal benötigt Ihre Daten jedoch, um die unter a. genannten Zwecke erfüllen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Förderung gewährt werden.

Hiermit nehme ich die beschriebene Art der Datenverarbeitung für meine Beantragung von Fördermitteln aus dem Klimaschutzprogramm Pullach zur Kenntnis und stimme dieser zu:

Ort, Datum	Unterschrift/Stempel
------------	----------------------

De-minimis-Erklärung des antragstellenden Unternehmens

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR nicht überschreiten. Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

Gemäß der o.g. Verordnung sind wir als Bewilligungsbehörde verpflichtet, von Ihnen als begünstigtes Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Daher bitten wir Sie, die ausgefüllte De-minimis-Erklärung dem Förderantrag beizulegen.

Angaben zum antragstellenden Unternehmen

☐ Gewerbebetrieb ☐ WEG ☐ Unternehmen ☐ gemeinnützige Organisation

Name:	Vorname:
Unternehmen/Organisation:	
Straße, Nr.:	
PLZ:	Telefon:
E-Mail:	Geburtsdatum:

Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet. Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Erklärung

Die antragstellende Person bestätigt hiermit, dass sie/er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr/ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

☐ keine

☐ folgende

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat/haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnis-sektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbe-scheids/ der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006

3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007

5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007

7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Der antragstellenden Person ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die antragstellende Person verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben der Gemeinde Pullach i. Isartal, Abteilung Umwelt, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel